

# RS OGH 1971/4/29 9Os36/71

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.04.1971

## Norm

StVG §107 Abs3

StVG §118 Abs3

## Rechtssatz

Nach § 118 Abs 3 StVG kann lediglich der öffentliche Ankläger von der Verfolgung eines Strafgefangenen wegen einer gerichtlich strafbaren Übertretung absehen oder zurücktreten, wenn eine Tat, die nach § 107 Abs 3 StVG als Ordnungswidrigkeit zu beurteilen ist, nur geringfügig ist und die verhängte Strafe eine gerichtliche Ahndung entbehrlich macht. Hingegen hat das Gericht, wenn es zu einer Anklageerhebung gekommen ist, bei Vorliegen des Tatbestandes jedenfalls einen Schuldspruch zu fällen.

## Entscheidungstexte

- 9 Os 36/71  
Entscheidungstext OGH 29.04.1971 9 Os 36/71

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0088426

## Dokumentnummer

JJR\_19710429\_OGH0002\_0090OS00036\_7100000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)